

**10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt
Bad König über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König
vom 20. September 2004**

Artikel I

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBI. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69)) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 64), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende

**10. Änderung zur Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Bad König über die Benutzung der
Kindergärten der Stadt Bad König vom 20. September 2004
beschlossen:**

Artikel II

**§ 2 Abs. 3 der Gebührensatzung der Stadt Bad König zur Satzung
über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König erhält
folgende Fassung:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Bad König jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren (Kostenbeiträgen) Folgendes:

1. eine Betreuungsgebühr (ein Kostenbeitrag) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde;
2. eine Betreuungsgebühr (ein Kostenbeitrag) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde;

3. die Betreuungsgebühr (der Kostenbeitrag) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Artikel III

nach § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad König über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König wird ergänzend angefügt:

- (4) Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und -ermäßigungen (Kostenbefreiung und -ermäßigungen) nach Abs. 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Gebühren (Kostenbeiträge) neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 3 eine noch verbleibende anteilige Betreuungsgebühr (ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag) zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Gebühren (Kostenbeiträge) satzungsgemäß zu zahlen sind. Die danach sich ergebende Betreuungsgebühr (der danach sich ergebende Kostenbetrag) wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

Artikel IV

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad König, den 22. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister

